

HAUSORDNUNG

Schullandheim Schloss Dreilützow

Das Zusammenleben in einer Gruppenunterkunft (SLH) erfordert Verständnis füreinander und gegenseitige Rücksichtnahme. Wir bitten daher um Einhaltung folgender Regelungen:

1. Aufnahme

- 1.1. Eine Unterbringung ist in der Regel im Vorfeld zu vereinbaren. Untergebracht werden nur Gruppen ab 10 Personen. Ein Verantwortlicher regelt alle Angelegenheiten gegenüber der Einrichtung Schloss Dreilützow für seine Gruppe.

2. Anreise / Abreise

Die Anreise erfolgt in der Regel vor dem Mittag (ab 10.30 Uhr) und endet nach dem Frühstück (10.00 Uhr) am Abreistag. Ausnahmen müssen vorher abgesprochen werden.

3. Aufenthalt im Schullandheim

- 3.1. Jeder Gast ist mitverantwortlich für die Einhaltung der Hausordnung. Die Leiter sind verantwortlich für ihre Gruppe.
- 3.2. Die Kinder- und Jugendgruppen werden getrennt nach männlichen und weiblichen Personen untergebracht. Erwachsenen- und Familiengruppen regeln die Belegung in Eigenregie.
- 3.3. Auf die Mithilfe der Gäste kann nicht verzichtet werden. Dazu gehört, dass sie die von ihnen benutzten Einrichtungen, Räume und Gegenstände in Ordnung halten. Mutwillige Zerstörungen sind kostenmäßig voll zu ersetzen.
- 3.4.1. Aus hygienischen Gründen dürfen Betten nur mit Bettwäsche benutzt werden.
- 3.4.2. In den Schlafräumen dürfen Speisen weder zubereitet noch eingenommen werden. Während des Aufenthaltes ist dafür Sorge zu tragen, die Schlafräume im sauberen und ordentlichen Zustand zu halten. Am Tage der Abreise sind die Papierkörbe in die vorgesehenen Behälter zu entleeren und die Fußböden zu kehren.
- 3.5. Hausfremde Personen haben ohne Anmeldung bei der Heimleitung keinen Zutritt.
- 3.6.1. Die Nachtruhe wird von den Gruppenleitern festgelegt. Bei unterschiedlichen Gruppen soll sich miteinander geeinigt werden. Ist keine Einigung möglich, entscheidet die Hausleitung.
- 3.6.2. Die Unterkünfte müssen nachts von den Gruppenverantwortlichen geschlossen werden.
- 3.7. Das Rauchen ist in den Häusern nicht gestattet. Ausnahme ist hier das Außengelände.
- 3.8. Das Mitbringen von Speisen und Getränken ist in der Regel in den Räumen und dem Gelände der nicht erlaubt. Ausnahmen können vereinbart werden. Betrunkene Gäste können des Hauses verwiesen werden.
- 3.9. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden. In Ausnahmefällen muss der Herbergsleiter befragt werden.
- 3.10. Verbesserungsvorschläge der Gäste sind willkommen. Wünsche und Beschwerden können an die Hausleitung gerichtet werden.
- 3.12. Rauchen und offenes Feuer ist in den Unterkünften untersagt. Sollte durch das Rauchen auf den Zimmern bzw. in den Etagen sowie durch die mutwillige Betätigung der vorhandenen Brandmelder Feueralarm ausgelöst werden, so haftet die jeweilige verantwortliche Person und hat die daraus resultierenden Kosten eines Feuerwehreinsatzes zu tragen!
- 3.13. Es ist die ausgehängte Parkordnung zu beachten
- 3.14. Es sind nur die ausgeschilderten Parkflächen zu benutzen.
- 3.15. Im Falle eines Brandes, oder des Auslösen der Alarmanlage, sind die Häuser zu verlassen. Sammelort ist vor dem Gutshaus an der Kopfsteinpflasterstraße. Die Fluchtwege und -türen sind gut sichtbar gekennzeichnet, sie dürfen nicht verstellt werden. Beim Drücken des Türschließers schließen die Türen zu den Fluren automatisch, daher ist in diesem Bereich besondere Vorsicht geboten.
- 3.16. Auftretende Krankheiten bzw. Unfälle sind unverzüglich zu melden, um notwendige Schritte einzuleiten. Wenn ein Krankheitsverdacht auf eine Infektionskrankheit besteht, ist dies unverzüglich der Hausleitung zu melden.
- 3.17. Um die Sauberkeit im Haus zu gewährleisten ist der Schuhwechsel an entsprechender Stelle vorzunehmen. Der Gehweg ist freizuhalten.

4. Hausrecht

Die Hausleitung übt das Hausrecht im Auftrag des Betreibers (Caritas im Norden) aus. Bei Verletzung der Hausordnung, Parkordnung kann ein HAUSVERBOT ausgesprochen werden.